

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Oberaudorf vom 03. Juni 2011

vom 29.11.2017

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), erlässt die Gemeinde Oberaudorf folgende Satzung:

§ 1 redaktionelle Änderungen

- 1) In § 1 Abs. 1 der BGS/WAS wird das Wort „Ihres“ durch das Wort „ihres“ ergänzt.
- 2) In § 5 Abs. 4 2. Spiegelstrich der BGS/WAS wird das Wort „Ihrer“ durch das Wort „ihrer“ ergänzt.

§ 2 Änderungen im § 9a BGS/WAS

- 1) § 9a wird aufgehoben.
- 2) § 9a erhält folgende neue Fassung:
 - „(1) Die Grundgebühr wird nach den Wohneinheiten eines Grundstücks berechnet. Es gibt Einheiten mit Wohn- oder Gewerbenutzung.
 - (2) Als Einheit mit Wohnnutzung im Sinne von Absatz 1 ist jede Wohnung anzusehen, die nach ihrer Größe, baulichen Anlagen und Ausstattung zum Bewohnen durch mindestens eine Person bestimmt ist und abgeschlossen werden kann. Als Einheiten mit gewerblicher Nutzung (einschließlich gewerblicher Beherbergung) gelten alle anderen, als die von Satz 1 erfassten Einheiten.
- 3) Die Grundgebühr beträgt pro Einheit mit Wohnnutzung jährlich
 - a) 24,-- € für Wohneinheiten bis 50 qm,
 - b) 36,-- € für Wohneinheiten von 51-75 qm,
 - c) 48,-- € für Wohneinheiten von 76-100 qm,
 - d) 60,-- € für Wohneinheiten von 101-150 qm,

e) 72,-- € für Wohneinheiten von 151-300 qm,

f) 84,-- € für Wohneinheiten über 300 qm.

(4) Für Einheiten mit gewerblicher Nutzung beträgt die Grundgebühr je angefangene 300 m² Geschossfläche 60,00 €. Ausgenommen sind Kleingewerbe, die keinen eigenen Wasseranschluss besitzen und deren Fläche unter 50 qm liegt. Hier wird die jährliche Grundgebühr auf 24,-- € festgesetzt.“

§ 3 Änderungen im § 12 BGS/WAS

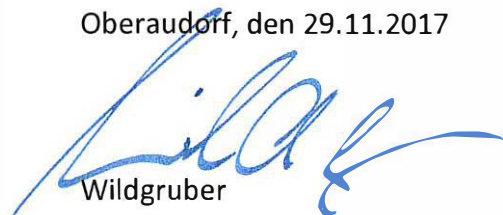
- 1) Nach § 12 Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:
„Gebührenschnldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.“
- 2) § 12 Satz 3 bisheriger Fassung wird § 12 Satz 4 neuer Fassung.
- 3) Nach § 12 Satz 4 neuer Fassung wird folgender neuer Satz angefügt:
„Die Gebührenschnld gemäß §§ 99 ff. ruht auf dem Grundstück, bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

GEMEINDE OBERAUDORF

Oberaudorf, den 29.11.2017



Wildgruber

1. Bürgermeister

